Zwei aktuelle Entscheidungen zur Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen

| Bei **Ehegatten-Arbeitsverhältnissen** schauen die Finanzämter regelmäßig ganz genau hin. Denn während Vertragsgestaltungen zwischen fremden Dritten von Interessengegensätzen geprägt sind, fehlen diese bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen. Somit steht zumindest die Vermutung im Raum, dass die Vereinbarung **nur aus Steuerersparnisgründen** geschlossen wurde. Grund genug, auf zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu dieser Thematik hinzuweisen. |

Nachweise: Stundenzettel und Aufzeichnungen

Ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis ist nicht allein deshalb steuerlich unwirksam, weil der Arbeitgeber **keine Aufzeichnungen (z. B. Stundenzettel)** zur Arbeitszeit des angestellten Ehegatten geführt hat. Stundenzettel dienen **„nur" Beweiszwecken** und sind für die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen **nicht zwingend erforderlich.**

Beachten Sie | Die Entscheidung ist richtig einzuordnen. Der Bundesfinanzhof hat nämlich **den strengen Nachweisanforderungen,** die für ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis gelten, **keine Absage** erteilt. Erforderlich (aber auch ausreichend) ist das, was auch bei Arbeitsverhältnissen **zwischen fremden Dritten üblich** ist.

Wertguthabenvereinbarung

Wird im Zuge eines Arbeitsverhältnisses zusätzlich **eine Wertguthabenvereinbarung** im Sinne des Sozialgesetzbuchs IV abgeschlossen, muss für diese **– gesondert – ein Fremdvergleich** erfolgen.

Bei der Gesamtwürdigung ist vor allem entscheidend, ob die **Vertragschancen und -risiken** fremdüblich verteilt sind. Eine einseitige Verteilung **zulasten des Arbeitgeber-Ehegatten** ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte unbegrenzt Wertguthaben ansparen sowie Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählen kann.

Quelle | BFH-Urteil vom 18.11.2020, Az. VI R 28/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 221076; BFH-Urteil vom 28.10.2020, Az. X R 1/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220159